Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 26. Sitzung (21.02.1852)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 26. öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 1852.

Bericht der Budget-Commission

zu

dem Gesetzentwurf über die Branntweinsteuer.

Erstattet von dem Abgeordneten **Malsch.**

Die Großh. Regierung beabsichtigt durch Vorlage dieses Gesetzes, das durch die Einführung künstlicher Brennapparate entstandene Mißverhältniß in der Besteuerung des Branntweins auszugleichen, und dann eine angemessene Erhöhung der Branntweinsteuer überhaupt.

Die ausführliche Begründung des Gesetzentwurfs mit den Nachweisungen über den Stand und die Betriebsweise der Brennereien in unserm Lande rechtfertigen nach unserer Ueberzeugung vollkommen die Absicht Großh. Regierung, eine gerechtere Vertheilung der Steuer herbeizuführen, als dieß nach dem Gesetze vom 22. Juni 1837 der Fall seyn konnte. Wie bei den meisten Gewerben und industriellen Einrichtungen in dem letzten Jahrzehnd Verbesserungen eingetreten sind, so ist dieß auch bei der Fabrikation des Branntweins geschehen. Nur kleinere Landwirthe und Gewerbe sind bei dem frühern Verfahren der Branntweinbereitung stehen geblieben, weil dieses für ihre Zwecke am geeignetsten erscheint, während größere Gutsbesitzer und Fabriken die verbesserten Einrichtungen einführten.

Die Frage, ob eine erhöhte Fabrikationssteuer des Branntweins bei uns überhaupt gerechtfertigt werden könne, beantwortet sich wohl am leichtesten durch die Hinweisung auf die Besteuerung mehrerer zum nothwendigen Lebensunterhalt gehörigen Nahrungsmittel; Salz und Fleisch, sowie Bier und Wein unterliegen bekanntlich einer zum Theil hohen Abgabe, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nothwendig geworden ist.

Daß der Branntwein in unserem weinreichen Lande nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen gehört, wird nicht bestritten werden wollen, und wenn nicht Rücksichten, die in bestehenden Verhältnissen ihren Grund haben, beachtet werden müßten, so wäre eine hohe Consumtionssteuer geboten, um den Genuß eines Getränkes zu beschränken, wodurch die Gesundheit, Sittlichkeit, der Friede und Wohlstand mancher Familie untergraben wird. Immerhin wird die mäßige Erhöhung der Fabrikationssteuer einige Erhöhung der Branntweinpreise verursachen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine etwas höhere Besteuerung des Branntweins als die bisherige, rechtfertigt sich ferner dadurch, als diese Steuer, wo sie in den Zollvereinsstaaten besteht, meistens bedeutend höher als die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene ist, abgesehen von den mehr oder minder das Brennereigewerbe belästigenden Controlmaßregeln, die in dem vorliegenden Entwurfe für den Branntweinbrenner nicht vorhanden sind.

Daß eine Vermehrung der Staatseinkünfte durch Erhöhung dieser Steuer von der Großh. Regierung in Vorschlag gebracht wurde, kann Ihre Commission nur billigen; dieselbe wird, wenn auch nur einen mäßigen Theil an dem Defizit decken, welches das vorgelegte Budget enthält. Wie groß die vermehrte Einnahme sich gestalten wird, darüber hat die Großh. Regierung in ihrer Begründung nichts geäußert.

Nach den dem Berichterstatter von der Verwaltung der Zuckerfabrik Waghäusel zugestellten Bemerkungen über den vorliegenden Gesetzentwurf, wird die Branntweinsteuer bei diesem Etablissement (der größten Brennerei im Lande) statt der bisherigen 768 fl. 36 kr., nach der vorgeschlagenen Besteuerung 9,128 fl. 24 kr. oder 8,359 fl. 48 kr. mehr betragen. In dieser Berechnung ist der volle Betrieb des ganzes Jahres mit 7,607 Maaß haltenden Brenngefäßen vorgesehen. Die Steuer berechnet sich bei diesem Betrieb von jährlichen fabrizirt werdenden 4,877 Ohm auf circa 1 fl. 52 kr. per Ohm. Wenn aus diesen Ziffern auf die Gesammtsumme des Ertrags der erhöhten Branntweinsteuer auch nicht geschlossen werden kann, so dürfte derselbe doch auf das Vierfache des jetzigen Erträgnisses, welches sich nach dem Durchschnitt der Jahre 1848/50 auf 21,123 fl. belief, schließen lassen.

Nach diesen wenigen Bemerkungen im Allgemeinen, wenden wir uns zu der nähern Betrachtung der einzelnen Gesetzesartikel, welche im Wesentlichen die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1837 enthalten.

Zu Art. 1 und 2 findet Ihre Commission nichts zu bemerken.

Zu Art. 3. Dieser Artikel enthält die wesentlichste Abänderung des früheren Gesetzes. Während die Besteuerung der Brenngefäße nach einem Maaßstab mit $^2/_3$ kr. von der Maas des Kesselinhalts und dem Monat statt fand, soll sie jetzt nach drei Abstufungen mit Rücksicht auf die verschiedenen mehr oder weniger vervollkommneten Brenngefäßen zu 3, $4^1/_2$ und 6 kr. von der Maaß des Kesselinhalts für denselben Zeitraum erhoben werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist Ihre Commission auf die Begründung dieses Artikels in der gemachten Vorlage. Die Großh. Regierung ist durch langjährige Erhebung der Branntweinsteuer in die Lage gesetzt worden, technische Erfahrungen zu sammeln, und Ihre Commission kann die in das Gesetz aufgenommenen Resultate dieser Erfahrungen nicht bestreiten, obwohl dieselbe in den schon genannten Bemerkungen der Waghäusler Fabrik zu dem Gesetzentwurfe widersprochen werden. Es wird darin insbesondere widersprochen, daß ihre Einrichtung mit Dampf abzutreiben nicht ins Leben gerufen worden wäre, um eine größere Leistungsfähigkeit der Apparate zu erzielen oder um Brennmaterial zu ersparen, sondern weil sie fast gar nicht feuergefährlich sei; ja daß sich die Verwaltung der Fabrik veranlaßt sehen würde, bei der erhöhten Besteuerung der Dampfbrennereien von $1^1/_2$ kr. die Brennerei wieder über freiem Feuer einrichten zu lassen. Wir glauben nicht, daß dieses geschehen wird, da die Vortheile der Dampfbrennerei nach dem Urtheile Sachverständiger überwiegend sind. Die beträchtliche Ersparniß an Arbeit und an Brennmaterial, deßgleichen an Zeit in der Weise, daß solche Apparate im Tag das Doppelte und in ganz gut eingerichteten Apparaten auch noch mehr von dem liefern, was man in den alten einfachen Branntweinblasen erzeugt; überdies wird, was wichtig ist, das Anbrennen der Maische, wodurch der Branntwein im Werth verliert, gänzlich verhindert.

Die Großh. Regierung nennt in ihrer Begründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Steuer eine mäßige. Sie ist es auch, wenn man dieselbe mit derjenigen mehrerer anderer Staaten vergleicht. In Preußen und den nördlichen Zollvereinsstaaten z. B. beträgt die Steuer auf die badische Ohm Branntwein von 50° Tralles 12 fl. 27 kr., in Kurhessen 10 fl. 30 kr., in Württemberg 2 fl. 33 kr. Nach der höchsten Besteuerung mit 6 kr. von der Maas Kesselinhalt käme sie bei uns, wie oben schon bemerkt, auf 1 fl. 52 kr.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Rücksicht, welche der Gesetzentwurf den kleineren, meist der Landwirthschaft angehörigen Brennereien trägt, kann Ihre Commission nur billigen. Die Steuer wird bei diesen in den meisten Fällen nur um ein Weniges mehr betragen, als nach dem jetzigen Gesetze, da sie von den Bestimmungen des Art. 7 des Gesetzentwurfs Gebrauch machen werden.

Zu Art. 4 bis 6 findet Ihre Commission keine Erinnerung zu machen, da die Begründung den Inhalt desselben rechtfertigt.

Zu Art. 7 gilt das am Schlusse des Art. 4. Bemerkte. Ebenso sind wir mit den Bestimmungen des Art. 8 bis 10 einverstanden.

Zu Art. 11 und 12. Durch die im Gesetzentwurfe erhöhte Steuer ist es zum Schutze der inländischen Branntweinfabrikation geboten, eine dieser Steuer entsprechende Uebergangsabgabe von fremdem Branntwein zu erheben, ebenso eine angemessene Steuerrückvergütung für das im Lande erzeugte und ausgeführt werdende Product eintreten zu lassen. Württemberg erhebt eine Uebergangsabgabe von 5 fl. per Eimer, vergütet aber bei der Ausfuhr des eigenen Fabrikats die Fabrikationssteuer nicht zurück. In Preußen und den norddeutschen Vereinsstaaten, sowie in Kurhessen besteht eine Uebergangsabgabe, ebenso wird nicht ganz die Hälfte der Produktionssteuer bei der Ausfuhr aus genannten Ländern zurückvergütet. Die Begründung dieses Artikels des Entwurfs überzeugen uns, daß nicht schon im Gesetze die Uebergangsabgabe, sowie die Steuerrückvergütung in Zahlen ausgesprochen werden kann, und daß Dies im Wege der Verordnung zu geschehen habe. Wir wollen aber doch den Wunsch auszusprechen nicht unterlassen, daß bei der jeweiligen Festsetzung der Uebergangsabgabe, resp. der Steuerrückvergütung die Interessen der inländischen Produzenten in der Weise gewahrt werden, daß denselben der Absatz ihrer Fabrikate ins Ausland möglich gemacht wird.

Die Art. 13 bis 16 enthalten Strafbestimmungen gegen Defraudationen, sowie Ordnungsstrafen gegen Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften. Dieselben sind analog mit schon bestehenden Bestimmungen und geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu Art. 17 schlägt Ihre Commission vor, den Anfangstermin der Wirksamkeit des Gesetzes auf den 1. Mai d. J. festzusetzen.

Nach diesen wenigen Bemerkungen stellt Ihre Commission den Antrag:

„Dem Gesetzesentwurf über die Branntweinsteuer, wie er von der Großh. Regierung der zweiten Kammer vorgelegt wurde, Ihre Zustimmung zu ertheilen."

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg